



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

CXXXIX. Churfürst Joachim II. verpfändet der Stadt Perleberg 120 Thlr. aus der Urbede, im J. 1563.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

Erblich vnd eigenthumblichen zugeschlagen, tradirt vnd eingereumbt haben, Also das bemeltter Rath vnser Stadt Perlebergk nun hinfuro zu ewigen Zeiten alle vnd Jede bemelts Calands vnd Commenden Jerliche pachte vnd Zinse, Auch andern zugehorungen, mogen Jerlich einfordern, Einnemen vnd damit wie mit andern Irhen eigenthumblichen Stadtguttern gebarn, thun vnd lassen, Wie sie Inhen dan alsofordt alle vnd Jede Brieff vnd Siegel daruber zugesfalt vnd sie also in di wirckliche Possession gesetzt, Auch ein Recht gewher sein wollenn. Dofur vnd Jegen erstattung desselbigen Calands vnd berurts Roedenns Commende sollen vnd wollen bemeltter Rath vnd Irhe nachkommen dem Capittel gedachts vnfers Stifts Jerlich achte vnd sechszig gulden, als wegen des Calands, vier vnd zwanzig gulden auff Luciae, vnd vier vnd zwanzig gulden auff Trinitatis, vnd dan wegen der Commenden zwanzig gulden auff Lichtmefs, alle Jahr gewislich anhero schicken vnd entrichten, doch soll bemeltter Rath Jeder Zeit macht haben, mit hundert gulden sechs gulden ahn den obberurten Achte vnd sechszig gulden zu losen, zu freyen vnd ahn sich zu keuffen, vnd wahn sie solchs zu thun bedacht, So sollen sie dasselbe vnd wieuiehl sie ablosen wollen, dem Capittel allewege ein Viertel Jahr zuor schriftlich vormelden vnd ankondigen, damit sie solches der Kirchen zum besten widder anlegen mogen. Wahn dan solcher vortrag vnd kauff mit vnserm vorwissen vnd bewilligung geschehen, haben wir als der Landtsfurst denselben konfirmirt vnd bestetigt, Consentirn, bewilligen, Confirmiren vnd bestetigen denselben aufs furstlicher obrickeit allenthalben, wie obstehet, Thun gedachten Rath auch also ahn obberurten Calandt vnd Commende weisen vnd In den geruglichen Besitz vnd brauch derselbigen hebung vnd nutzung setzen hiemit In diesem Brieffe gantz krefftiglichen. Wir vnser Erben vnd nachkommen sollen vnd wollen auch ob solch Transaction vnd kauf besiglich halten, vnd gedachten Rathe zu Perlebergk bei solchem Calande vnd Commenden Jederzeit schutzen vnd handhaben, vnd beuhelen daranf allen vnd Jeden Cenfiten vom Adell vnd andern, so hienor dem Capittel oder Irhem Einnehmer die pacht vnd zinse gegeben, das Ir dieselbigen nun hinfuro gedachtem Rathe vnser Stadt Perlebergk vnweigerlich vnd bei meidung des pfandung, Jerlich gewislichen entrichten vnd geben sollett, Alles getrewlich vnd sonder geuerde. Vrkundlich mit vnserm anhangendenn Ingesiegel besiegelt vnd geben zu Colnn ahn der Sprew, freitags am tage Purificationis Mariae, Christi vnfers lieben Hern vnd seligmachers geburth Taufent funff hundert vnd Im sechszigsten Jahre.

Nach dem Original, woran das Siegel fehlt.

CXXXIX. Churfurst Joachim II. verpfändet der Stadt Perleberg 120 Thlr. aus der Urbede, im J. 1563.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd In Schlesien, zu Crofsen Hertzog, Burggraff zu Nurnbergk, vnd furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt offentlich, vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Auch sonst gegen Jedermenniglich, das wir mit gueten wissen vnd vorbetrachtung, vmb vnser besten, nutz vnd frommen willenn, vnsern Lieben getrewen Burgermeister vnd Radtmannen vnser Statt Perleberge vnd Iren Nachkommen oder getrewen briefs Innehabern, Hundert vnd Zwanzig Thaler Jerlicher Rente aus vnser Orbede doselbst Jerlich auf Ostern vnd Michaelis Inen Zubehalen vnd abzurechnen, auf einen rechtigen widderkauff, wie widderkauffs Recht vnd Gewonheit ist, vorkaufft haben vnd gegenwertigen dits briefs vorkauffen. Dofur vns dan itzgedachter Rhaet zu Perleberge Zwei Thausent Thaler bär vber entrichtet vnd betzalt, die wir auch forder In vnsern vnd

vnserer Lände vnd Leutte besten, nutz vnd frommen gekart vnd gewant haben, Sagen derowegen gedachtem Rathe solcher betzalunge der Zwei Thausent Thaler frei, quidt, ledigk vnd los, Gereden vnd geloben auch vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen Inen vnd Iren mitbeschrieben solches kauffes gegen menniglichen ein Recht gewehet zu sein. Vnd do wir bereit dieselbe Orbede Jemandts vorschrieben oder dorein vor wiesen hetten, den oder dieselben In andrewege zufrieden zu stellen. Wir noch vnser mitbenante sollen vnd wollen auch solche vnser Ohrbede ohne Iren vorwissen vnd bewilligung weiter oder dermassen nicht vorpfenden, voreussern oder vorsetzen, noch Jemandts dorein vorweisen, das sie an den Hundert vnd Zwanzig Thalern abbruch leiden muften: vnd ob solches geschehe, so soll es doch nichtig vnd von vnwerden, Auch der Rhæt solche Inen vorschriebenen Hundert vnd Zwanzig Thaler Orbede von sich zu geben nicht schuldigk sein, Sondern dieselben, so lange dieser widderkauff stehet, Jerlich ohne Mennigliches vorhinderung vor sich Inne behalten vnd Ires gefallens, als andere Ire stedtgueter, Zinse vnd Rente gebrauchen vnd genieffen. Doch haben wir vns an beiden teilen den widderkauff vorbehalten, also wen wir vnser Erben vnd Nachkommen, oder aber vnser abeueffer vnd Ire mitbeschrieben, welches Jars solchs einem Jeden teile gelegen, gefellik vnd solche ablofung thun wollen, So soll die abkündigung ein Viertel Jar vor weihnachten schriftlich geschehen. Vnd wir, vnser Erben vnd Nachkommen sollen vnd wollen alsdann vnser abeueffern vnd Iren mitbenanten solcher Zwei Thausent Thaler kauffsumma gewislichen ohne einichen behelff baruber entrichten, betzalen vnd ablegen, Desgleichen die Ohrbede nicht ehe von Inen fordern lassen, sie sein dan der hinderstelligen Zinse, so Inen einig auffentunden, daraus gantzlich vorgnuget vnd zu frieden gestalt, Auch dieser vnser brief nicht ehe krafftlos sein, solches alles sey dan zutor wirklichen geschehen, Do widder vns noch vnser Erben vnd Nachkommen keine Privilegia, keyferliche oder Könningliche, Indulta des heiligen Römischen Reichs, abschiede, Ordnunge, Landesgewonheiten, bewilligungen vnd Reuers, noch sonst einiche woltatten vnd freiheden der Rechte, wie die albereit erfunden oder kunfftiglich erdacht werden, vnd vns In disen fall Zu erretung vnd hulffe gereichen mochten, nicht schutz noch zu Statten kommen, Sondern thun vns derselbigten gantzlichen vortziehen, Vnd alleine dis obgeschriebene fürsilich vnd wol Zu halten vns hiemit obligieren vnd verpflichten In diesem brieffe gantz krefftiglichen. Vrkundlich mit vnserm Anhangenden Daum-Secret besiegelt, Vnd geben zu Cöln an der Sprew, Mitwochs nach Trinitatis, Christi vnsern lieben herrn vnd einigen erlesers gebuert Thausent funffhundert vnd Im drey vnd Sechtzigsten Jare.

Nach dem Original.

CXL. Gewerbsprivilegium der Leineweber zu Perleberg, Prißwalf und Kyritz
v. J. 1571.

Wir Johans George, Churfurst etc., Bökennen etc., das vns vnser liebe getrewen, die Meister des Zeichner vnd leineweber Handwercks vnser stede N. N. mit beschwerten gemuthe vnterthänigst furbracht, wie die ledigen gesellen, Hörer vnd Puschmeister, so ihre gulde vnd gewerck nicht haben, Vielweinig In vnsern Landen gefessen sein, weilandt des hochgebornen fursten herrn Joachim, Marggraffen zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerers vnd Churfursten, vnser In Gott Ruhenden freundlichen lieben Herrn vnd Vaters hobloblich gedechtnus, mittgeteilts priuilegium zuwider, vntersehen das Leineweber Handwerk hin vnd wieder In den nahen vmbliegenden Dörffern zugebrauchen, vund dadurch Inen, auch ihren Armen weibern vnd Kindern das brodt vor dem Maul